

BGer 5A_44/2024 vom 16. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_44_2024

FR: TF 5A_44/2024 du 16 avril 2024

IT: TF 5A_44/2024 del 16 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht vereinigt zwei oder mehrere Verfahren (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 BZP [SR 273]), wenn mehrere Beschwerden gegen dasselbe Urteil erhoben wurden, die dieselben Parteien und dieselben Verhältnisse betreffen, und ihnen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt (BGE 133 IV 215 E. 1 [einleitend]; Urteil 5A_939/2022 vom 6. Juni 2023 E. 1.1 mit Hinweis); im Vordergrund steht die Vermeidung sich widersprechender Urteile in der gleichen Sache.

Die Beschwerden 5A_44/2024 und 5A_16/2024 (betreffend Akteneinsicht) beschlagen nicht dasselbe Urteil und es liegt diesen nicht derselbe (Prozess-) Sachverhalt zugrunde. Zumal das letztgenannte Verfahren bereits mit Urteil des Bundesgerichts vom 15. Januar 2024 abgeschlossen worden ist, ist eine Vereinigung der Verfahren ausgeschlossen. Soweit sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 22. Januar 2024 auch zum Streitgegenstand äussert, der dem Verfahren 5A_16/2024 zugrunde lag, ist darauf nicht einzutreten.

E. 2

Gegen den Entscheid der (einzigen) kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG). Der im kantonalen Verfahren unterlegene Beschwerdeführer ist als Betreuungsgläubiger vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Insoweit ist er zur Beschwerde, die er im Übrigen fristgerecht eingereicht hat (Art. 100 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 45 Abs. 1 BGG), berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Das Bundesgericht ist die oberste Recht sprechende Behörde des Bundes (Art. 188 Abs. 1 BV sowie Art. 1 Abs. 1 BGG). Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht (und die anderen rechtsanwendenden Behörden) massgebend (Art. 190 BV); es kann weder die Eidgenossenschaft noch den Kanton Bern zum Erlass bestimmter Gesetze oder Gesetzesinhalte verpflichten. Das Bundesgericht übt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts aus (Art. 1 Abs. 2 BGG). Die Oberaufsicht über das Betreibungs- und Konkurswesen obliegt dagegen dem Bundesrat (Art. 15 Abs. 1 SchKG), der befugt ist, die zur Vollziehung des SchKG erforderlichen Verordnungen und Reglemente zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 SchKG) und den kantonalen Aufsichtsbehörden Weisungen zu erteilen (Art. 15 Abs. 3 SchKG). Mangels sachlicher Zuständigkeit kann das Bundesgericht auf die Rechtsbegehren 4, 5 und 6 (einschliesslich der jeweiligen Eventualbegehren) nicht eintreten. Damit braucht es sich nicht mit den diesbezüglichen Ausführungen des

Beschwerdeführers zu befassen.

E. 4

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Vorladung vom 9. Oktober 2023 und die am 17. Oktober 2023 durch das Betreibungsamt veranlasste Kontosperrung. Die vom Beschwerdeführer erwähnten Pfändungsverfahren 2019/2020 und 2022 stehen ausserhalb des Streitgegenstands, weshalb auf die dagegen vorgetragene Kritik nicht einzugehen ist.

E. 4.1

Unterliegt der Schuldner der Betreibung auf Pfändung, so hat das Betreibungsamt nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich die Pfändung zu vollziehen oder durch das Betreibungsamt des Ortes, wo die zu pfändenden Vermögensstücke liegen, vollziehen zu lassen (Art. 89 SchKG). Dem Schuldner wird die Pfändung spätestens am vorhergehenden Tage unter Hinweis auf die Bestimmung des Art. 91 SchKG

angekündigt (Art. 90 SchKG). Gestützt auf die Pfändungsankündigung ist der Schuldner verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Anwesenheitspflicht) und seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben (Auskunftspflicht), soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Art. 91 Abs. 1 SchKG). Der Schuldner hat auch über jene Vermögenswerte bzw. Ansprüche Auskunft zu geben, die an sich unpfändbar sind, denn über die Pfändbarkeit eines Vermögenswerts bzw. eines Anspruchs entscheidet nicht der Schuldner, sondern das Betreibungsamt (BGE 135 III 663 E. 3.2.1). Diese Pflichten sind strafbewehrt (Art. 163 Ziff. 1 und Art. 323 Ziff. 1 und 2 StGB).

Bei der Pfändung von Forderungen oder Ansprüchen, für welche nicht eine an den Inhaber oder an Order lautende Urkunde besteht, wird dem Schuldner des Betriebenen angezeigt, dass er rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten könne (Art. 99 SchKG). Auch wenn Sicherungsmassnahmen im Sinne von Art. 98 ff. SchKG grundsätzlich eine gültig vollzogene Pfändung (bzw. eine provisorische Pfändung oder einen Arrest) voraussetzen (BGE 134III 177 E. 3.3), können bei Dringlichkeit schon vor dem Pfändungsvollzug sichernde Massnahmen getroffen werden (BGE 142 III 643 E. 2.1). Soweit der Beschwerdeführer vorliegend die Abweisung seiner Beschwerde gegen die vorsorgliche Kontosperrung vom 17. Oktober 2023 beanstandet, steht ein Entscheid über eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG zur Beurteilung (BGE 146 III 303 E. 2.1 mit Hinweisen), so dass vor Bundesgericht nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann.

E. 4.2

Hinsichtlich der Vorladung vom 9. Oktober 2023, mit welcher das Betreibungsamt den Beschwerdeführer aufforderte, bis am 13. Oktober 2023 auf dem Amt vorzusprechen, und das Pfändungsprotokoll auszufüllen, weist das Obergericht zutreffend auf Art. 91 Abs. 1 SchKG hin, wonach der Schuldner bei Straffolge verpflichtet ist, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Ziff. 1), und seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (Ziff. 2). Zu Recht erwog das Obergericht sodann, aus der Tatsache, dass er dem Betreibungsamt im Jahr 2020 mitgeteilt

habe, keiner Vorladung mehr Folge leisten zu wollen, könne der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ob und inwieweit die (erneute) Vorladung vom 9. Oktober 2023 überhaupt eine anfechtbare Verfügung im Sinn von Art. 17 SchKG darstellt, kann damit offenbleiben.

E. 4.3

Mit Bezug auf die am 17. Oktober 2023 veranlasste Kontosperrung erwog das Obergericht, es handle sich um eine vor dem Pfändungsvollzug getroffene sichernde Massnahme gemäss Art. 99 SchKG. Diese erfülle die Formerfordernisse und es sei für die Gültigkeit einer Kontosperrung nicht erforderlich, dass der Schuldner eine separate Verfügung erhalte. Die für eine vorsorgliche Massnahme erforderliche Dringlichkeit sei vorliegend zu bejahen. Der Beschwerdeführer habe nicht auf die ersten beiden Pfändungsankündigungen reagiert und auch der Vorladung auf das Betreibungsamt vom 9. Oktober 2023 keine Folge geleistet. Er habe sich somit beharrlich dem Pfändungsvollzug entzogen, wozu er kein Recht gehabt habe. Die Forderung der Gläubigerin in der Pfändungsgruppe Nr. xxx sei unbezahlt geblieben. Zur Sicherung der Gläubigerrechte, insbesondere zur Feststellung des pfändbaren Vermögens, habe das Betreibungsamt deshalb zur Kontosperrung im Sinn einer vorsorglichen Massnahme schreiten dürfen. Sofern der Beschwerdeführer die Meinung vertrete, dass ein Eingriff in sein Existenzminimum vorliege, obliege es ihm, sich dem Pfändungsvollzug umgehend zu stellen und vom Betreibungsamt dabei die Entlassung des Betrags aus der Kontosperrung zu verlangen. Die durch das Betreibungsamt veranlasste Kontosperrung i.S. einer vorsorglichen Massnahme erweise sich somit als rechtmässig.

E. 4.4

Mit seinen dagegen erhobenen Einwänden vermag der Beschwerdeführer keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte aufzuzeigen. Das Betreibungsamt versucht - zufolge der Verweigerungshaltung des Beschwerdeführers bisher vergeblich - in der Pfändungsgruppe Nr. xxx überhaupt zu den entscheidenden Informationen zu gelangen, um feststellen zu können, ob pfändbares Einkommen oder Vermögen bestehe. Daher vermochte das Betreibungsamt, wie der Beschwerdeführer selbst hervorhebt, um allerdings daraus unzulässige Schlüsse zu ziehen, bisher keine Pfändungsurkunde zu erstellen. Die Behauptung, das Betreibungsamt habe die AHV-Renten und Ergänzungsleistungen des Beschwerdeführers gepfändet und damit gegen das Pfändungsverbot von Art. 92 SchKG verstossen, trifft offensichtlich nicht zu. Ob mit der Kontosperrung in das Existenzminimum des Beschwerdeführers eingegriffen wurde, kann, solange dieser seine Mitwirkung verweigert, nicht beurteilt werden, und dass die Kontosperrung andauert, hat er sich selbst zuzuschreiben. Mit dem Hinweis auf das im Deutschen Reich am 24. März 1933 erlassene Ermächtigungsgesetz verlässt der Beschwerdeführer den Bereich sachbezogener Kritik; darauf ist nicht einzutreten.

E. 5

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).